

Die Fleischschaugebühren betragen:

- a) Für die Untersuchung eines Stückes
1. Großvieh, Pferde . . . . . Fr. 3.—
  2. Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen und  
Schweine) . . . . . „ 1.80
  3. Ferkel, Zicklein, Lämmchen . . . . . „ —.50

II. Diese Abänderung der Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat auf 1. Oktober 1945 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 6. September 1945.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:            Der Staatschreiber:  
Dr. R. Briner.            Dr. Aepli.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat vorstehende Abänderung am 15. September 1945 genehmigt.

## Verordnung

über

### die Festsetzung der Ersatzpflicht der Jagdpächter für Wildschäden.

(Vom 22. September 1945.)

Der Regierungsrat,

gestützt auf die §§ 45 bis 48 und auf § 59, Abs. 2, des zürcherischen Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929,

verordnet:

#### I. Organe.

§ 1. Streitigkeiten über die Ersatzpflicht für Wildschäden zwischen dem Geschädigten und dem Jagdpächter ent-

scheidet ein Schiedsrichter oder ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern.

§ 2. Für jede Gemeinde wird vom Gemeinderat ein sachverständiger Schiedsrichter, sowie ein Ersatzmann, auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Für jeden Bezirk wird vom Bezirksgericht ein weiterer sachverständiger Schiedsrichter, sowie ein Ersatzmann, auf eine Amtsdauer von ebenfalls drei Jahren gewählt.

Die gewählten Schiedsrichter sind der Finanzdirektion zu melden.

§ 3. Als Schiedsrichter amtet der vom Gemeinderat gewählte Schiedsrichter.

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus diesem Schiedsrichter, dem Friedensrichter der betreffenden Gemeinde und dem vom Bezirksgericht gewählten Sachverständigen des Bezirkes, zu dem die betreffende Gemeinde gehört.

Den Vorsitz führt der von der Gemeinde ernannte Schiedsrichter.

Der Schiedsrichter und das Schiedsgericht können von sich aus oder auf Begehren einer Partei bei Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses einen Experten (Förster, Gärtner, Rebbaufachmann usw.) beiziehen.

§ 4. Für den Ausstand der Schiedsrichter gelten die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Ist sowohl der Schiedsrichter als auch sein Ersatzmann verhindert oder zum Ausstand verpflichtet, so ist für den betreffenden Fall ein außerordentlicher Schiedsrichter zu ernennen.

## II. Zuständigkeit.

§ 5. Örtlich zuständig für die Erledigung von Wildschadensfällen sind gemäß § 9, Abs. 3, des Jagdgesetzes der Schiedsrichter, das Schiedsgericht oder die ordentlichen Gerichte derjenigen Gemeinde, in deren Gebiet sich das Revier oder der größere Teil desselben befindet, dessen Pächter belangt wird.

§ 6. Schadensfälle bis zu einem Streitwert von Fr. 50.— werden vom Schiedsrichter beurteilt.

§ 7. Übersteigt der Streitwert Fr. 50.—, so kann jede Partei verlangen, daß der Streit vom Schiedsgericht beurteilt werde.

§ 8. Entscheide des Schiedsrichters oder des Schiedsgerichtes mit einem Streitwert bis zu Fr. 300.— sind den endgültigen Entscheiden der Friedensrichter gleichgestellt. Sie können mit der Nichtigkeitsbeschwerde beim Bezirksgericht angefochten werden.

Beträgt der Streitwert mehr als Fr. 300.—, so kann der Streitfall innert 10 Tagen, von der schriftlichen Mitteilung des Entscheides an, von jeder Partei durch Einreichung des Entscheides beim zuständigen Bezirksgericht anhängig gemacht werden.

### III. Verfahren.

§ 9. Die Klage ist unverzüglich nach Wahrnehmung des Schadens durch eine schriftliche Eingabe beim Gemeinderat der Gemeinde einzuleiten, in der das Revier oder sein größerer Teil gelegen ist.

Die Klageschrift soll den Ort, die Art und die mutmaßliche Höhe des Schadens enthalten.

Bei einem Streitwert von über Fr. 50.— ist anzugeben, ob die Beurteilung durch das Schiedsgericht verlangt wird, ansonst angenommen wird, es werde hierauf verzichtet.

§ 10. Der Gemeinderat leitet die Klage sofort an den zuständigen Schiedsrichter weiter.

§ 11. Beträgt der Streitwert mehr als Fr. 50.— und hat der Geschädigte nicht bereits eine Behandlung des Streitfalles durch das Schiedsgericht verlangt, so hat der Schiedsrichter dem Jagdpächter unverzüglich unter Androhung des Ausschlusses eine kurze Frist anzusetzen, innert der dieser erklären kann, ob er eine Beurteilung des Streitfalles durch das Schiedsgericht verlange.

Der Schiedsrichter lädt die Parteien zu einer Verhandlung an Ort und Stelle vor; gegebenenfalls ist er für den Beizug der weitem Mitglieder des Schiedsgerichtes zur Verhandlung besorgt.

Der Schiedsrichter kann, bevor er die Vorladungen ergehen läßt, versuchen, eine Verständigung unter den Parteien herbeizuführen; dies besonders dann, wenn die Parteien wegen einer gütlichen Erledigung noch gar nicht unterhandelt haben.

§ 12. Die Verhandlung hat innert 10 Tagen nach Anhängigmachung der Klage beim Gemeinderat stattzufinden.

Kann die Verhandlung aus Gründen, für die der Geschädigte nicht einzustehen hat, z. B. wegen Verzögerung im Beizug der übrigen Schiedsrichter, innert dieser Frist nicht stattfinden, oder scheint eine Verschiebung der Verhandlung im Einverständnis mit beiden Parteien im Hinblick auf erfolgversprechende Vergleichsverhandlungen im Sinne von § 11, Abs. 3, als tunlich, so ist der Schaden vorläufig vom Schiedsrichter, nötigenfalls unter Beizug eines Sachverständigen, festzustellen.

Läßt sich die Höhe des Schadens im Augenblicke noch nicht mit genügender Sicherheit feststellen, so hat jede Partei das Recht, eine zweite Verhandlung zur Zeit der Reife zu verlangen.

§ 13. Die Parteien haben zur Verhandlung persönlich zu erscheinen.

Im Falle dringender Verhinderung kann der Schiedsrichter oder das Schiedsgericht die Vertretung der Parteien durch mündige Familienangehörige, des Jagdpächters durch den Jagdaufseher, des Bevollmächtigten einer Jagdgesellschaft durch einen Mitpächter oder den Jagdaufseher zu lassen.

Die mit der Vertretung betrauten Personen haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Die Verbeiständung der Parteien bei der Verhandlung vor dem Schiedsrichter oder dem Schiedsgericht ist ausgeschlossen.

§ 14. Über die Abschätzung des Schadens durch den Schiedsrichter, das Schiedsgericht oder zugezogene Experten ist ein kurzer schriftlicher Bericht abzufassen, und über die Verhandlung ist ein knappes Protokoll zu erstellen.

Protokoll und Schätzungsbericht können von den Parteien eingesehen werden.

§ 15. Sofern nicht wichtige Gründe für eine Verschiebung sprechen, ist der Entscheid sofort zu fällen.

Er ist den Parteien schriftlich, aber ohne Begründung, mitzuteilen.

Er hat auch die Frage der Kostentragung zu regeln.

§ 16. Die Kosten sind in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen.

Hat kein Teil ganz obgesiegt, so sind die Kosten in dem Verhältnis, in dem die Parteien unterlegen sind, zu verteilen.

Konnte dem Geschädigten die genaue Angabe der Höhe des Schadens nicht zugemutet werden und wurde seine Forderung zur Hauptsache geschützt, so können dem Jagdpächter alle Kosten auferlegt werden.

§ 17. Im Schiedsverfahren besteht ein Anspruch auf Entschädigung für Umtriebe nur, wenn eine Partei das Verfahren auf mutwillige oder grobfahrlässige Weise veranlaßt oder erschwert hat und der Gegenpartei dadurch erhebliche Umtriebe erwachsen sind.

§ 18. Mit dem Entscheide können Weisungen an Jagdpächter und Grundeigentümer über die im Einzelfall zu treffenden Maßnahmen zum Schutze der Kulturen verbunden werden.

Es soll dabei der Förderung einer ersprißlichen Zusammenarbeit zwischen Grundeigentümer und Jagdpächter auf dem Gebiete der Wildschadensverhütung Beachtung geschenkt werden.

#### IV. Wegleitungen für die Feststellung des Schadens und die Festsetzung des Schadenersatzes.

§ 19. Bei der Abschätzung von Schäden auf Feldern und Wiesen, in Weinbergen und Gärten sind folgende Grundsätze wegleitend:

1. Sofern die beschädigten Erzeugnisse ihre vollständige Reife noch nicht erlangt haben, ist zu berechnen, welche Menge dieser Erzeugnisse sich erfahrungsgemäß bis zur Zeit der Ernte ergeben würde, wenn sie nicht beschädigt worden wären.
2. Können sich beschädigte Erzeugnisse durch nachträgliches Wachstum zum Teil wieder erholen, so ist zu schätzen, welcher Ertrag davon noch zu erwarten sei, und es ist der Wert dieses Ertrages mit Berücksichtigung der geringern Qualität von dem berechneten Schadensbetrage abzuziehen.
3. Bei Berechnung des Schadens ist darauf Rücksicht zu nehmen, was nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederanbau noch in demselben Jahre wieder eingebracht werden kann; wenn der ganze Ausfall durch Wiederanbau in demselben Jahre nachgeholt werden kann, so sind die Kosten der wiederholten Kultur als Schaden zu berechnen.
4. Für die Einsparung der Besorgungs- und Erntekosten ist von der Schadenssumme ein angemessener Abzug zu machen.
5. Erscheint ein Wachstum der beschädigten Erzeugnisse noch als möglich und haben der Geschädigte und der Jagdpächter vom Recht, eine zweite Verhandlung zur Zeit der Reife zu verlangen, Gebrauch gemacht, so ist die ausgemittelte Schadenssumme lediglich vorzumerken. Die definitive Festsetzung des entstandenen Schadens wird in der Weise vorgenommen, daß der Minderwert nach den zur Zeit der Ernte gültigen Preisen berechnet und davon der Minderbetrag der Erntekosten abgezogen wird.

§ 20. Bei Beschädigungen an Obstbäumen ist zu untersuchen, ob ein Absterben oder ein Verkrüppeln oder bloß ein Zuwachs- oder Ernteverlust zu erwarten sei, und der Schaden je nach dem Ergebnis der Untersuchung auf den ganzen Wert des Baumes, einen Bruchteil davon oder den Ernteverlust festzusetzen.

§ 21. Bei Wildschaden an Waldbäumen ist festzustellen, ob die beschädigten Bäume (Pflanzkulturen, Jungwüchse, Stangen usw.) den Schaden ohne bleibenden Nachteil auszuheilen vermögen.

Ist dies der Fall, so ist der Schaden nach Maßgabe der erforderlichen Erholungszeit und des Zuwachsverlustes zu bemessen.

Kann der Schaden nicht mehr ausgeheilt werden, so ist der Minderwert und falls der Ersatz der beschädigten Bäume notwendig ist, der Wert der beschädigten Pflanzen nach Abzug des Holzwertes und eine allfällige Wertverminderung des neuen Bestandes infolge veränderter Mischungsverhältnisse als Schaden anzunehmen.

§ 22. Bei Schaden an Geflügel oder andern Haustieren ist der Betrag festzustellen, der zum Ersatz der getöteten Tiere erforderlich ist. Von diesem Betrag ist der vermutliche Erlös aus der Verwertung der getöteten Tiere abzuziehen.

Hat der Geschädigte auf Grund von § 36, Abs. 3, und § 41, des Jagdgesetzes Haar- oder Flugwild erlegt, so ist dessen Wert von der Schadenssumme ebenfalls abzuziehen.

§ 23. Der Jagdpächter hat dem Geschädigten den festgestellten Schaden vollständig zu ersetzen, falls er nicht nachweist, daß der Geschädigte die Sorgfaltspflichten, die ihm nach ortsüblicher Auffassung oblagen, schuldhaft verletzt hat und dadurch die Entstehung oder Vergrößerung des Schadens beeinflußt oder die Stellung des Jagdpächters sonstwie erschwert wurde.

In diesem Fall kann die Ersatzpflicht herabgesetzt oder aufgehoben werden (Art. 44 OR.).

§ 24. Der Schadenersatz kann insbesondere in folgenden Fällen herabgesetzt oder aufgehoben werden:

1. wenn der Geschädigte Kulturen ohne triftigen Grund an besonders dem Wildschaden ausgesetzten Orten gepflanzt hat;
2. wenn er die Bodenerzeugnisse ohne Not erheblich über die gewöhnliche Erntezeit hinaus auf dem Felde gelassen hat;
3. wenn er die Vornahme von Wildschadensverhütungsmaßnahmen durch den Jagdpächter nicht zugelassen hat, obwohl ihm deren Duldung hätte zugemutet werden können;
4. wenn er selbst solche Maßnahmen, soweit sie der Ortsübung entsprechen und von ihm billigerweise, insbesondere bei unentgeltlicher Abgabe der Schutz- und Verhütungseinrichtungen durch den Pächter, hätten erwartet werden können, unterlassen hat;
5. wenn er nach Wahrnehmung eines Schadens den Jagdpächter nicht sofort darauf aufmerksam gemacht oder selbst ihm billigerweise zuzumutende Vorkehrungen zu seiner künftigen Verhütung getroffen hat und der Schaden dadurch eine wesentliche Vergrößerung erfuhr;
6. wenn ihm die Verhinderung des Schadens mittels des ihm nach Maßgabe der §§ 36, Abs. 3, und 41, des Jagdgesetzes zustehenden Selbsthilferechtes zuzumuten gewesen wäre;
7. wenn er sich nicht an die Weisungen des Schiedsrichters oder des Schiedsgerichtes im Sinne von § 18 dieser Verordnung gehalten hat, obschon der Jagdpächter seinen Verpflichtungen nachgekommen ist;
8. wenn der Geschädigte die Einleitung und die Durchführung des Verfahrens grundlos verzögert hat und dadurch die Feststellung des Schadens verunmöglicht oder erschwert wurde.

§ 25. Die Mitglieder einer Jagdgesellschaft haften für den Schadenersatz und die Kosten solidarisch.



### V. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 26. Die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung finden bei der Festsetzung der Ersatzpflicht für Wildschaden sinngemäße Anwendung, soweit diese Verordnung nicht eine abweichende Regelung trifft.

§ 27. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1945 in Kraft.

Zürich, den 22. September 1945.

Im Namen des Regierungsrates,  
Der Vizepräsident:      Der Staatschreiber:  
Dr. H. Streuli.              Dr. Aepli.

## Beschluß des Kantonsrates

über

**die Besoldungen der im Militärdienst stehenden staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter.**

(Vom 24. September 1945.)

Der Kantonsrat,  
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates vom  
6. September 1945,

beschließt:

I. Der Kantonsratsbeschuß vom 27. Dezember 1944 über die Besoldungen der im Militärdienst stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter wird mit Wirkung ab 21. August 1945 aufgehoben.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

III. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 24. September 1945.

Im Namen des Kantonsrates,  
Der Präsident:              Der Sekretär:  
O. Dürr.                      E. Gugerli.